

**Verfahrensweg für
Beantragung / Bewilligung / Abrechnung von Zuschüssen aus dem Kinder- und Jugendförderplan
der Stadt Essen 2024 – Position 5
Förderung von Investitionen (ehemals Bau- und Investitionsmaßnahmen)**

Beantragung der Maßnahme:

bis zum 15. Februar eines Jahres ist der vollständige Antrag (Antrag, Beschreibung, Kostenvoranschlag) unter:

https://ejessen.de/wp-content/uploads/2023/11/2024_Antrag-KJFP-Stadt-E_Investitionen.pdf

auszufüllen und an die Evangelische Jugend (Jugendreferat des Kirchenkreis) über die E-Mail antrag@ejessen.de zu stellen.

Dann geht es wie folgt weiter:

- über den Antrag entscheidet der Vorstand der Evangelischen Jugend Essen in einer Sitzung;
- alle zu fördernden Maßnahmen sind dem Jugendamt zur Bestätigung vorzulegen;
- die Zuschüsse können max. 95% der Gesamtkosten betragen;
- mindestens 5% sind als Eigenleistung zu erbringen;
- diese 5% der Gesamtkosten können über ehrenamtliche Arbeit erbracht werden – sofern diese mit im Antrag aufgeführt sind; für die Abrechnung ist ein Nachweis erforderlich (ist in den Abrechnungsunterlagen enthalten);
- über den Entscheid und nach Bestätigung des Jugendamtes wird ein vorläufiger Zuwendungsbescheid (ZWB) erstellt und entsprechend an:
den Antragstellenden und
zur Kenntnis an: Gemeindegeschäftsbearbeitung,
ggf. Immobilienentwicklung und Gebäudemanagement,
Finanzabteilung,
Jugendreferat – Finanzen
gesendet;
- Die Fristen und Hinweise sind entsprechend einzuhalten.

Umsetzung der Maßnahme:

Die Ausgaben, Rechnungen etc. für den Bereich der Jugendarbeit sind auf üblichem Wege abzurechnen:

Für die Gemeinden: Mitarbeitendenkonten mit Excel-Liste bei Frau Peters, Tel. 2205-127;

bettina.peters@ejessen.de

Für Einrichtungen des Kirchenkreises: bei Frau Arntzen, Tel. 2205-185, vanessa.arntzen@ejessen.de

Werden Rechnungen über die Abteilung Immobilienentwicklung und Gebäudemanagement direkt an die Finanzabteilung gegeben und dort gebucht, so ist der Originalbeleg zur Refinanzierung (Zuschuss über die Ev. Jugend Essen) als Anlage zum Verwendungsnachweis im Jugendreferat einzureichen.

Veränderungen in der Maßnahme:

Sollten sich im Verlauf der Maßnahme in einzelnen Positionen des Kosten- und Finanzierungsplans, des Zeitablaufs, etc. Änderungen ergeben, ist vor der Änderung das Jugendreferat zu kontaktieren: Frau Franz, Tel. 2205-130, heike.franz@ejessen.de

Bauzwischenabfrage/n:

Im Verlauf des Durchführungszeitraumes werden Bauzwischenabfragen vom Jugendreferat durchgeführt. Diese sind notwendig, um rechtzeitig ggf. freiwerdende Mittel umzuverteilen. Hierzu benötigt die Geschäftsstelle der eJE/das Jugendreferat die Zustimmung des Jugendamtes.

Abrechnung der Maßnahme:

- ein Sachbericht (kurze inhaltliche Beschreibung der tatsächlich durchgeführten Maßnahme) wird von Antragstellenden/Verantwortlichen erstellt und fristgerecht in das Jugendreferat gegeben;
- der zahlenmäßige Verwendungsnachweis wird über das Jugendreferat erstellt, zusammengefasst und bei der Geschäftsstelle der Ev. Jugend Essen eingereicht;
- die Prüfung aller Verwendungsnachweise erfolgt im Jugendreferat;
- alle Maßnahmen sind dem Jugendamt der Stadt Essen zur Prüfung vorzulegen;
- nach Prüfung und Entscheidung des Jugendamtes erfolgen der endgültige Zuwendungsbescheid (ZWB) im Jahr 2025 an den Träger und die Adressaten wie oben und
- die Auszahlung der Zuschüsse über die Geschäftsstelle der Ev. Jugend Essen.

Auszug aus den Allgemeinen Richtlinien, Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Essen (2022-2025):

- Zuwendungen sind alle Geld- und Sachleistungen des Jugendamtes, die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Jugendamt ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden. Zuwendungen werden dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverteilung zur Verfügung gestellt. Die Zuschüsse sind nicht als Entgelt für eine Leistung zu verstehen.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuschüsse ausschließlich für den im Bescheid bestimmten Zweck verwendet werden.
- Die Zuschüsse sind gemäß § 74 (1) Ziff. 2 SGB VIII wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächlich zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Diese beträgt 5 Jahre.
- Von dem Träger ist ein Eigenanteil in Höhe von 5 % zu leisten.
- Der erforderliche Eigenanteil an der Finanzierung kann durch ehrenamtliche Arbeit oder durch trägereigenes Personal erbracht werden. Ein pauschaler Stundensatz zur finanziellen Bemessung von bis zu 15 €/Stunde kann anerkannt werden.
- Der Nachweis geschieht durch Arbeitsnachweise, aus denen deutlich wird, welche Arbeiten in welcher Zeit von welcher Person ausgeführt wurden. Die geplanten Eigenanteile sind im Antrag zu dokumentieren.

Bei Fragen zum Verfahren etc. stehen wir Ihnen/Euch gern zur Seite:

fatima.dia@ejessen.de und heike.franz@ejessen.de